

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Zündstrahl- und Pflanzenöl-aggregaten für Kunden (Unternehmer) der SCHNELL Motoren AG

Zur ausschließlichen Verwendung gegenüber:

1. einer natürlichen oder juristischen Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer im Sinne von § 14 BGB)
2. einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen

§ 1 Geltung der Bedingungen

- (1) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der SCHNELL Motoren AG erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten daher auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- (2) Spätestens mit der Entgegennahme der Ware und/oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- (3) Für die Auslegung und die Abwicklung des Vertrages zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gelten in nachfolgender Reihenfolge
 - a) Der zwischen dem Kunden und der SCHNELL Motoren AG geschlossene schriftliche Vertrag, sofern ein solcher vorhanden ist
 - b) Die Auftragsbestätigung der SCHNELL Motoren AG
 - c) Die von SCHNELL Motoren AG erstellten Dokumente: Schnittstellenbeschreibung und Betriebsanleitung inkl. Wartungsvorschriften, sowie ergänzende technische Spezifikationen laut Auftragsbestätigung oder Vertrag
 - d) Die Bedingungen der so genannten „pro-rata-Garantie“ der SCHNELL Motoren AG, soweit diese wirksam vereinbart worden sind
 - e) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen
 - f) Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und – falls einschlägig – das Handelsgesetzbuch (HGB) der Bundesrepublik Deutschland in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung
 - g) Die schriftliche Bestellung des Kunden inklusive aller dort benannten Anlagen
 - h) Das schriftliche Angebot des Auftragnehmers, inklusive aller dort benannten Anlagen.

Im Übrigen gelten das Recht und die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Die Angebote der SCHNELL Motoren AG sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung der SCHNELL Motoren AG.
- (2) Die Bestellung des Kunden stellt ein bindendes Angebot dar, das die SCHNELL Motoren AG innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch die Ausführung der Arbeiten annehmen kann.
- (3) In der Auftragsbestätigung werden die zu erbringenden Lieferungen und Leistungen bezeichnet und der voraussichtliche Liefer- oder Fertigstellungstermin angegeben. Der Kunde erhält eine Ausfertigung der Auftragsbestätigung. Die Inhalte der Auftragsbestätigung gelten vom Kunden als angenommen, wenn der Kunde nicht innerhalb von 10 Werktagen schriftlich oder fernschriftlich widerspricht.
- (4) Im Verhältnis zu individuellen Vereinbarungen und den Angeboten und Bestätigungsschreiben der SCHNELL Motoren AG gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nachrangig.
- (5) Abbildungen, Maße, Gewichte etc. sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird.

§ 3 Kostenvoranschlag und Vorarbeiten

- (1) Eine unverbindliche Berechnung der voraussichtlichen Kosten der Lieferung und Leistungen ist nicht zu vergüten.
- (2) Wünscht der Kunde eine verbindliche Kostenberechnung, bedarf es der Beauftragung eines schriftlichen Kostenvoranschlages, in dem die Lieferungen und Leistungen im Einzelnen aufgeführt und mit den jeweiligen Preisen versehen sind. An diesen Kostenvoranschlag ist die SCHNELL Motoren AG vier Wochen nach seiner Abgabe gebunden. Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen können dem Kunden berechnet werden, wenn dies im Einzelfall vereinbart ist.
- (3) Im Einzelfall auszuführende Vorarbeiten sind gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

§ 4 Geänderte und zusätzliche Leistungen

- (1) Auf Verlangen des Kunden führt die SCHNELL Motoren AG geänderte und/oder zusätzliche Lieferungen und Leistungen aus, wenn diese zur Ausführung der beauftragten Lieferungen und/oder Leistungen erforderlich werden. Dies gilt nicht, wenn der Betrieb der SCHNELL Motoren AG hierauf nicht eingerichtet ist. Die Vergütung bestimmt sich auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertraglichen Leistungen unter Berücksichtigung der besonderen Kosten der geforderten Leistung.
- (2) Die SCHNELL Motoren AG wird vor Ausführung der Lieferungen und/oder Leistungen dem Kunden einen zusätzlichen Vergütungsanspruch ankündigen. Die Vereinbarung der Vergütung für die geänderte oder zusätzliche Leistung soll vor Ausführung erfolgen.

§ 5 Mitwirkungspflichten und -leistungen des Kunden

- (1) Der Kunde hat vor Vertragsschluss schriftlich auf alle ihm bekannte Umstände hinzuweisen, die nicht im Kostenvoranschlag Preis bildend berücksichtigt wurden oder deren Kenntnis für die Lieferungen und Leistungen durch die SCHNELL Motoren AG erheblich ist.
- (2) Der Kunde ist grundsätzlich verpflichtet, für die Vertragserfüllung relevante Unterlagen, wie etwa Planungsunterlagen, Genehmigungsanträge und -bescheide rechtzeitig zu übermitteln und Pläne und sonstige von SCHNELL Zündstrahlmotoren AG & Co KG erstellte, für die Abwicklung des Auftrages relevante Dokumente unverzüglich zu prüfen und freizugeben.
- (3) Der Kunde wird die SCHNELL Motoren AG bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Verträge angemessen unterstützen.

§ 6 Leistungszeit, Ausführungsfristen, Verzug

- (1) Der Lauf von vereinbarten Liefer- und Leistungsfristen beginnt in Ermangelung einer anderer Vereinbarung mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung durch die SCHNELL Motoren AG, im Falle von vereinbarten Anzahlungen jedoch frühestens mit Eingang der Anzahlung (Valutadatum).
- (2) Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn die SCHNELL Motoren AG die Verzögerung zu vertreten hat.
- (3) Sind von der SCHNELL Motoren AG Lieferungs-, Ausführungs- bzw. Fertigstellungsfristen angegeben und zur Grundlage der Auftragserteilung gemacht worden, verlängern sich solche Fristen bei Streik und in Fällen höherer Gewalt um die Dauer der Behinderung.
- (4) Ändert oder erweitert sich der Leistungsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag und tritt dadurch eine Verzögerung in der Auftragsabwicklung ein, verlängern sich die vereinbarten Fristen angemessen. Hierdurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Kunden, wenn die Änderung oder Erweiterung des Leistungsumfanges von ihm angeordnet wird. Einer Anordnung steht es gleich, wenn der Kunde die Änderung und Erweiterung des Leistungsumfanges zu vertreten hat. Die SCHNELL Motoren AG nennt dem Kunden in diesem Fall auf Anforderung einen neuen Fertigstellungstermin.
- (5) Ändert oder erweitert sich der Montageaufwand aufgrund von Umständen oder Besonderheiten, von denen die SCHNELL Motoren AG bei Auftragserteilung keine Kenntnis hatte und tritt dadurch eine Verzögerung ein, verlängern sich die Fristen um die Dauer des Mehraufwandes. Hierdurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Kunden, wenn der Kunde zu vertreten hat, dass die SCHNELL Motoren AG keine Kenntnis von den vorgenannten Um-

ständen oder Besonderheiten erhielt. Die SCHNELL Motoren AG nennt dem Kunden in diesem Falle auf Anforderung einen neuen Fertigstellungstermin.

- (6) Die Einhaltung der vereinbarten Liefer- oder Leistungszeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt SCHNELL Motoren AG nach Kenntniserlangung mit.
- (7) Die vereinbarte Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Die vereinbarte Leistungsfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Leistung erbracht und – je nach Vereinbarung - die Inbetriebnahme- oder Abnahmebereitschaft gemeldet ist.
- (8) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.
- (9) Kommt die SCHNELL Motoren AG in Verzug, kann der Kunde - sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.
- (10) Sowohl Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in vorstehendem Absatz (9) genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer der SCHNELL Motoren AG etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von SCHNELL Motoren AG zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- (11) Wird der Versand des Liefergegenstandes oder die Abnahme der Leistung der SCHNELL Motoren AG aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, so können ihm die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet werden.

§ 7 Gefahrübergang, Abnahme

- (1) Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Kunden über:
 - a) bei Lieferungen ohne Aufstellung, Einbindung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Kunden werden Lieferungen vom Lieferer gegen die üblichen Transportrisiken versichert;
 - b) bei Lieferungen mit Aufstellung, Einbindung oder Montage nach Abschluss der Montagearbeiten oder, soweit vereinbart, nach Inbetriebnahme, ohne dass es einer förmlichen Abnahme bedürfte.
- (2) Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung, die Einbindung oder Montage, die Übernahme in eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Kunde aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Kunden über.
- (3) Verlangt die SCHNELL Motoren AG nach Abschluss der Montagearbeiten die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Kunde innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung - gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Inbetriebnahmephase - in Gebrauch genommen worden ist.

§ 8 Rechnung und Zahlungsbedingungen

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart, sind die Rechnungen der SCHNELL Motoren AG 10 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.
- (2) Bei Aufträgen über Euro 4.000,00 gelten, sofern nichts anderes vereinbart wurde, nachstehende Zahlungsbedingungen:

30%	der Auftragssumme innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Auftragsbestätigung
60%	innerhalb von 10 Tagen nach Meldung der Versandbereitschaft
10%	innerhalb von 10 Tagen nach Gefahrübergang gem. § 7 ,

durchweg bargeldlos durch Überweisung und ohne Abzug.
- (3) Ein Skontoabzug ist nur zulässig wenn ein Skonto wirksam vereinbart worden ist. Ein Skontoabzug ist ausgeschlossen, wenn ältere Forderungen der SCHNELL Motoren AG noch offen und fällig sind. Ist ein Skonto wirksam vereinbart, gilt die Skontofrist als eingehalten, wenn die Zahlung innerhalb dieser Frist auf dem Bankkonto der

SCHNELL Motoren AG gutgeschrieben ist (Valutadatum!). Unberechtigte Skontoabzüge kann die SCHNELL Motoren AG zurückfordern.

- (4) Maßgeblich sind die im Vertrag vereinbarten Preise. Erhöhungen sind möglich, wenn sich nach Vertragsschluss bestimmte Erschwernisse für die Montageleistung ergeben, die vor Angebotsangabe nicht schriftlich mitgeteilt worden sind. Solche Erschwernisse können insbesondere alters- oder bauartbedingte Besonderheiten sein.
- (5) Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die SCHNELL Motoren AG berechtigt, Verzugszinsen nach den gesetzlichen Regelungen zu verlangen.
- (6) Rechnungen, Kontoauszüge bzw. Saldenbestätigungen der SCHNELL Motoren AG gelten als vom Kunden anerkannt, falls nicht innerhalb 10 Tagen nach Eingang schriftlich widersprochen wird. Es gilt der Zugang des Widerspruchs bei SCHNELL Motoren AG.
- (7) Bei berechtigten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Kunden, insbesondere bei Zahlungsrückstand, ist die SCHNELL Motoren AG vorbehaltlich weiterer Ansprüche berechtigt, eingeräumte Zahlungsziele zu widerrufen und Forderungen sofort fällig stellen. Ferner kann die Ausführung weiterer Lieferungen oder Leistungen unter den Vorbehalt von Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen gestellt werden.
- (8) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der SCHNELL Motoren AG anerkannt worden sind.
- (9) Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung des Kunden stammt aus demselben Vertragsverhältnis und ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltware) bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller fälligen Forderungen, die die SCHNELL Motoren AG aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden besitzt oder erwirbt, Eigentum des Lieferanten. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes darf weder eine Pfändung, noch eine Sicherungsübereignung oder eine Abtretung der Forderung von Seiten des Kunden ohne Zustimmung der SCHNELL Motoren AG vorgenommen werden. Eine Pfändung von dritter Seite ist der SCHNELL Motoren AG unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Wird die Vorbehaltware durch den Kunden zu einer neuen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für die SCHNELL Motoren AG. Ein Eigentumserwerb des Kunden nach § 950 BGB ist ausgeschlossen. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Umbildung der Vorbehaltware mit nicht der SCHNELL Motoren AG gehörenden Produkten erwirbt diese Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Rechnungswertes der von ihr gelieferten und der anderen Produkte im Zeitpunkt der Verarbeitung. Der Kunde verwahrt die neue Sache für die SCHNELL Motoren AG mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- (3) Die neue Sache gilt als Vorbehaltware im Sinne dieser Bedingungen. Der Kunde tritt seine Forderungen aus einem Weiterverkauf dieser neuen Vorbehaltprodukte schon jetzt in Höhe des Wertes an die SCHNELL Motoren AG ab, der dem Wertanteil der Vorbehaltware an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltware zu den von anderer Seite eingebrachten Produkten entspricht. Erfolgt der Weiterverkauf zusammen mit anderen, nicht der SCHNELL Motoren AG gehörenden Produkten zu einem Gesamtpreis, so tritt der Kunde schon jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf in Höhe des Anteils an die SCHNELL Motoren AG ab, der dem Wert der Vorbehaltprodukte an der gesamten Lieferung entspricht.
- (4) Der Kunde tritt auch die Forderungen an die SCHNELL Motoren AG zur Sicherung ab, die durch Verbindung der Vorbehaltware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- (5) Der Kunde ist widerruflich berechtigt, die aus einem Weiterverkauf entstehenden Forderungen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsganges einzuziehen. Die SCHNELL Motoren AG hat davon unabhängig das Recht, die Forderungen selber einzuziehen, wenn der Kunde seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag verletzt hat, insbesondere bei Zahlungsverzug. Auf Verlangen hat der Kunde die Schuldner der abgetretenen Forderung zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen.
- (6) Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist SCHNELL Motoren AG nach erfolglosem Ablauf einer dem Kunden zur Leistung der Zahlung gesetzten angemessenen Frist neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder der Pfändung der Vorbehaltware durch SCHNELL Motoren AG liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, SCHNELL Motoren AG hätte dies ausdrücklich erklärt.
- (7) Die SCHNELL Motoren AG verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten nach ihrer Wahl auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert dieser Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt.

§ 10 Aufstellung, Einbindung und Montage

Für die Aufstellung, Einbindung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

- (1) Der Kunde hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
 - a) alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
 - b) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,
 - c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,
 - d) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Kunde zum Schutz des Besitzes der SCHNELL Motoren AG und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde,
 - e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.
- (2) Vor Beginn der Einbinde- und Montagearbeiten hat der Kunde die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- (3) Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet, geräumt und für Schwerlastverkehr befahrbar sein.
- (4) Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von der SCHNELL Motoren AG zu vertretende Umstände, so hat der Kunde in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen der SCHNELL Motoren AG oder des Montagepersonals und alle anderen durch die Verzögerung verursachten Kosten zu tragen.
- (5) Der Kunde hat der SCHNELL Motoren AG die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Einbindung, Montage oder der Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.
- (6) Ist die kundenseitige Beistellung von Helfern für die Montage vereinbart und werden diese nicht gestellt oder erweisen sich die gestellten Helfer als ungeeignet, kann die SCHNELL Motoren AG dem Kunden daraus entstehende Aufwendungen berechnen.

§ 11 Mängelrüge

- (1) Der Kunde hat die Lieferungen und Leistungen der SCHNELL Motoren AG unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen. Erkennbare Mängel sind innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt schriftlich anzuzeigen. Der Mangel ist hinreichend genau zu beschreiben. Geschieht dies nicht, gilt die Lieferung als genehmigt bzw. der Vertrag als erfüllt. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Mängelanzeige bei der SCHNELL Motoren AG.
- (2) Alle übrigen Mängel hat der Kunde der SCHNELL Motoren AG unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Kunde wird auftretende Mängel nach Möglichkeit bereits mit der Mängelanzeige hinreichend genau beschreiben. Hinsichtlich der Beweislast gilt die gesetzliche Regelung.
- (4) Der Kunde wird unverzüglich Gelegenheit zur Besichtigung der Mängel geben und die Hinweise der SCHNELL Motoren AG zur Begrenzung der durch den Mangel verursachten Kosten und des Schadens zu beachten.
- (5) Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Kunden lediglich in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen; als angemessen gilt maximal das Doppelte der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten.

- (6) Der Kunde kann Zahlungen nur zurückbehalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel besteht. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht nicht, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind (§12). Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist SCHNELL Motoren AG berechtigt, vom Kunden Ersatz für ihr dadurch entstandene Aufwendungen zu verlangen.

§ 12 Gewährleistung

Die SCHNELL Motoren AG leistet im Umfang der nachfolgenden Absätze Gewähr für eine dem Stand der Technik entsprechende Mangelfreiheit der Ware:

- (1) Für etwaige Mängel leistet die SCHNELL Motoren AG nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung. Der Kunde kann im Falle der ernsthaften und endgültigen Erfüllungsverweigerung, im Falle der Verweigerung der Nacherfüllung aufgrund von unverhältnismäßig hohen Kosten, des wiederholten Fehlschlagens der Nacherfüllung oder ihrer Unzumutbarkeit die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht steht dem Kunden dann nicht zu, wenn nur eine geringfügige Vertragswidrigkeit vorliegt oder die SCHNELL Motoren AG die in dem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (2) Die SCHNELL Motoren AG kann die Nacherfüllung verweigern, solange der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen ihr gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der erbrachten Lieferung und/oder Leistung entspricht.
- (3) Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen der SCHNELL Motoren AG nicht befolgt, Änderungen an den Lieferungen und Leistungen vorgenommen oder Teile der Aggregate ausgewechselt, für die eine Freigabe durch die SCHNELL Motoren AG nicht erteilt wurde, so entfallen Ansprüche wegen Mängeln, es sei denn, der Kunde widerlegt eine entsprechend substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat.
- (4) Es wird keine Gewähr für Schäden bzw. Mängel aus nachfolgenden Gründen übernommen:

Fehlerhafte Einbindung oder Montage des Aggregats durch den Kunden oder durch Dritte, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, schlechte Gasqualität, ungeeignete, nicht von der SCHNELL Motoren AG zugelassene Betriebsmittel oder Kraftstoffe, unterlassene laufende Ölkontrolle, unsachgemäße Instandsetzungsarbeiten seitens des Kunden oder durch Dritte, die nicht von der SCHNELL Motoren AG zu diesen Arbeiten autorisiert wurden.
- (5) Im Rahmen der Mangelbeseitigung ersetzte Teile gehen in das Eigentum der SCHNELL Motoren AG über.
- (6) Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder wenn wir mit der Beseitigung von Mängeln in Verzug sind, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von SCHNELL Motoren AG Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. In einem solchen Fall sind wir gleichwohl unverzüglich zu verständigen. Wir haften nicht für die Folgen einer unsachgemäßen Nachbesserung oder sonstigen Änderung des Liefergegenstandes durch den Kunden oder Dritte, die nicht von der SCHNELL Motoren AG zu diesen Arbeiten autorisiert wurden.
- (7) Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde nicht.
- (8) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges (§ 7).
- (9) Für Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels gilt § 13.

§13 Haftung

- (1) Die SCHNELL Motoren AG leistet Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (etwa für Schäden aus Unvermögen, Nichterfüllung, Unmöglichkeit, Gewährleistung, Nebenpflichtverletzungen, unerlaubte Handlung) nur in folgendem Umfang:
 - a) Die Haftung bei Vorsatz ist unbeschränkt.
 - b) Bei grober Fahrlässigkeit haftet die SCHNELL Motoren AG in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss voraussehbaren Schadens.
 - c) Bei fahrlässiger Verletzung einer so wesentlichen Pflicht, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist (Kardinalpflicht) haftet die SCHNELL Motoren AG in Höhe des bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schadens, höchstens jedoch mit EUR 10.000,00 je Schadensfall und EUR 25.000,00 für alle Schadensfälle insgesamt. Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ausgeschlossen.
 - d) Soweit die Haftung der SCHNELL Motoren AG ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der SCHNELL Motoren AG:
 - e) Der SCHNELL Motoren AG bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen. Die gesetzliche Haftung bei Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- (2) Die SCHNELL Motoren AG haftet nicht für die sich aus einer Weiternutzung des Liefer- oder Leistungsgegenstandes in Kenntnis eines Mangels ergebenden Schäden und Verschlechterungen. Für die bei einer formalen Abnahme erkennbaren Mängel haften wir nur, soweit sie im Abnahmeprotokoll aufgeführt sind.
- (3) Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruchs bzw. bei Schadensersatzansprüchen wegen eines Mangels ab Übergabe des Vertragsgegenstandes.

§ 14 Schlussbestimmungen, Gerichtsstand

- (1) Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag einschließlich dieser Geschäftsbedingungen eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, der unwirksamen oder undurchführbaren nach Sinn und Zweck am nächsten kommt oder die aufgenommen worden wäre, wäre der Punkt bedacht worden.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist das für den Geschäftssitz der SCHNELL Motoren AG zuständige Gericht.

SCHNELL Motoren AG

Unternehmenssitz: Hugo-Schrott-Straße 6, 88279 Amtzell
Verwaltung: Felix-Wankel-Straße 1, 88239 Wangen i. Allgäu